



Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

**An alle
Apotheken
im Land Bremen**

Bremen, den 31. August 2022

INFO-Mail 2022 Nr. 30

1. Versorgung mit COVID-19-Impfstoffen

- » Schreiben des Bundesgesundheitsministers Prof. Dr. Karl Lauterbach
- » Variantenangepasste COVID-19 Impfstoffe und Valneva

Seit dem Frühjahr d. J. ist – trotz nach wie vor hoher Inzidenzen – die Zahl der COVID-19-Impfungen stark zurückgegangen. Trotz der Infektionswelle in diesem Sommer wird erwartet, dass saisonal bedingt die Inzidenzen im Herbst/Winter ansteigen werden. Die Bundesregierung beschäftigt sich daher derzeit intensiv mit der Frage, welche Maßnahmen mit Blick auf die ungewisse Entwicklung der Infektionslage zu ergreifen sind (u. a. Entwurf COVID-19-Schutzgesetz).

Als eines der wirkungsvollsten Instrumente ist nach Auffassung der Bundesregierung die Impfung gegen COVID-19, für die in Kürze angepasste COVID-19-Impfstoffe zur Verfügung stehen werden.

Mit anliegendem Schreiben wendet sich der Bundesgesundheitsminister, Prof. Dr. Karl Lauterbach, an die Leistungserbringer, die an der Impfkampagne gegen COVID-19 beteiligt sind. Er informiert dabei über die demnächst verfügbaren, angepassten COVID-19-Impfstoffe

- » Comirnaty® 15/15 µg/Dosis (Original/Omicron BA.1)
- » Spikevax® 0,10 mg/ml (Original/Omicron BA.1)

sowie über den neuen Ganzvirus-Totimpfstoff

- » COVID-19 Vaccine (inactivated, adjuvanted) Valneva

und bittet sie um Unterstützung für das Gelingen der Impfkampagne.

Anliegend sind die wichtigsten Informationen zu diesen Impfstoffen in einer Kurzübersicht zusammengefasst.

Die Zulassungen der EMA für die variantenangepassten Impfstoffe von BioNTech und Moderna werden bis zum 2. September 2022 erwartet. In diesem Fall können die Impfstoffe dann erstmalig am kommenden Dienstag, 6. September 2022, bestellt werden. Die Bestellmöglichkeiten für die bisher eingesetzten COVID-19-Impfstoffe bleiben weiterhin bestehen.

Somit werden künftig die folgenden COVID-19-Impfstoffe zur Verfügung stehen:

COVID-19-Impfstoffe
Comirnaty® 30 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion
Comirnaty® 30 µg/Dosis Injektionsdispersion
Comirnaty® Kinder (5-11 Jahre) 10 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion
Spikevax®
Jcovden® (zuvor COVID-19 Vaccine Janssen)
Nuvaxovid®
Comirnaty® 15/15 µg/Dosis (Original/Omicron BA.1) Neu
Spikevax® 0,10 mg/ml (Original/Omicron BA.1) Neu
COVID-19 Vaccine (inactivated, adjuvanted) Valneva Neu

Über die Details zum Bestellablauf für die kommende Woche werden wir rechtzeitig gesondert informieren.

2. Energiesparvorhaben – Auswirkungen auf Apotheken

Am 01.09. 2022 soll die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) mit einer Befristung auf 6 Monate bis zum 28.02.2023 in Kraft treten. Am 01.10.2022 soll die Verordnung über mittelfristig wirksame Effizienz- und Energiesparmaßnahmen (EnSimiMaV) mit einer Geltungsdauer von 2 Jahren in Kraft treten.

Hintergrund der Verordnungen ist eine Reduzierung der Gasimportmengen von russischen Lieferanten, die sich auf die deutsche Gasversorgung und den Energiehaushalt auswirkt.

Nachstehend werden die wesentlichen Vorgaben für Apotheken zusammengefasst:

- » **Außenbeleuchtung und Werbeanlagen:** Die Außenbeleuchtung der Apothekengebäude sowie Beleuchtungen des Apothekenschriftzugs und der Schaufenster sind von 22.00 Uhr bis 16.00 Uhr des Folgetags untersagt.
- » **Ausnahme:** Eine Ausnahme gilt bei dienstbereiten Apotheken, da diese für den Kunden zur Gewährleistung der Arzneimittelversorgung schnell erkennbar sein müssen. Außerdem dient die Beleuchtung in diesen Fällen der Verkehrssicherheit, da sie einen Teil der Sicherheitsbeleuchtung darstellt.
- » **Ladentür:** Die Ladentüren müssen geschlossen halten werden, um das Austreten von Wärme zu verhindern.
- » **Raumtemperatur in Arbeitsräumen:** Es besteht die Möglichkeit für Apotheken, die Raumtemperatur in den Arbeitsräumen auf 18 Grad Celsius zu senken, sofern es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um eine leichte Tätigkeit handelt, die im Stehen ausgeführt wird. Bei dieser Vorgabe handelt es sich um keine obligatorische Vorgabe, sie eröffnet lediglich eine Möglichkeit und setzt die Mindestraumtemperatur unter arbeitsschutzrechtlichen Aspekten herab. Das bedeutet, dass die Apotheken davon Gebrauch machen können, dies aber nicht müssen.
- » **Konsequenzen bei Verstößen:** Die Verordnung enthält keine Regelungen über Folgen bei Zuwiderhandlungen. Insbesondere verzichtet sie auf Verweise zu

Ordnungswidrigkeitentatbeständen. Im Rahmen des Schutzes zum unlauteren Wettbewerb dürfte eine marktregelnde Tendenz zu verneinen sein. Zweck der Verordnung ist die Verbrauchsbeschränkung zur Vorbeugung einer Gasmangellage und zur Ressourcensicherung, nicht der Schutz des Wettbewerbs. Da eine anderweitige Sicht durch die Rechtsprechung nicht vorhergesagt werden kann, empfiehlt es sich jedoch, im Zweifel, Beleuchtungen eher abzuschalten; ggf. ist die Klärung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu suchen.

3. ABDA-Datenpanel – Ihre Daten für die Apotheke der Zukunft!

Die öffentlichen Apotheken sind essenzieller Teil des deutschen Gesundheitswesens. Sie versorgen Patienten und Patientinnen professionell, menschlich und effizient und sind für viele die erste Anlaufstelle bei gesundheitlichen Fragen.

Das ABDA-Datenpanel hilft der Landesvertretung dabei, Ihre Leistungen, aber auch Ihre Herausforderungen gegenüber der Politik und unseren Partnern im Gesundheitswesen zu verdeutlichen. Je detaillierter die Datengrundlage ist, desto genauer können Aussagen, Hochrechnungen und Entwicklungstrends prognostiziert werden. Aus diesem Grund zählt jede einzelne Stimme!

Ihre Daten zeigen, was starke Apotheken in Deutschland – heute und in der Zukunft – vollbringen und brauchen!

Als Apothekeninhaber*innen bzw. Apothekenleiter*innen öffentlicher Apotheken in Deutschland können vom **1. September bis zum 10. November 2022** an der Befragung teilnehmen. Eine Teilnahme in den letzten Jahren ist hierzu nicht erforderlich.

Die Anmeldung zur Teilnahme kann über den folgenden Link erfolgen:

www.abda-datenpanel.de

Dort werden Sie für den Anmeldeprozess auf die Internetseite der Treuhandstelle des Kooperationspartners (Zi) weitergeleitet. Über die **Registrierung** können Sie sich für die Befragung anmelden.

Um Ihren Zugang zum Onlinefragebogen freizuschalten, werden vorab einige Angaben wie *Apothekerkammer und NNFID* benötigt. Ihre NNFID können Sie jedem Schreiben des Nacht- und Notdienstfonds entnehmen.

Teilnehmende die über das Einladungsverfahren angeschrieben wurden, können sich direkt mit den übermittelten Zugangsdaten bei der **Anmeldung** auf den Fragebogen einloggen.

Der Fragebogen 2022 beinhaltet **neue, aktuelle Fragen** zum Thema **pharmazeutische Dienstleistungen**. Zudem werden einige bekannte Fragestellungen für den sukzessiven Aufbau von Zeitreihen gestellt.

Sollten Sie Nutzer*in der Warenwirtschaftssysteme von **Pharmatechnik (IXOS-System)** oder **Lauer CGM** sein, können Sie auch in diesem Jahr eine **automatische Datenabfrage** für das ABDA-Datenpanel nutzen. Dies beschleunigt und erleichtert Ihnen das Ausfüllen des Fragebogens.

Die Bearbeitungszeit des Onlinefragebogen beträgt ca. 30 bis 45 Minuten. Sie können die Dauer der Befragung deutlich verkürzen, indem Sie folgende **Unterlagen bereithalten**:

- » NNFID
- » Durchschnittliche Kundenanzahl pro Tag
- » Anzahl der Vollnotdienste 2021 und Patientendurchschnitt pro Notdienst
- » ggf. standardisierte Datenauswertung/ Pharmatechnik oder Lauer CGM

- » Gesamtumsatz 2021 (ohne Umsatzsteuer, bereinigt um den Apothekenabschlag), davon RX und Non-RX (beinhaltet auch Hilfsmittel und Ergänzungssortiment)
- » Gesamtzahl aller abgegebenen Packungen 2021, davon Non-RX, RX, RX-GKV
- » Gesamtkosten der Apotheke 2021 (ohne kalkulatorische Kosten) und deren Verteilung
- » Gesamtwareneinsatz 2021 (netto)
- » Gesamtwarenwert Großhandelsbezug 2021 (netto)
- » Gesamtwarenwert Herstellerbezug 2021 (netto)

Bei Bedarf können Sie mit der Bearbeitung des Onlinefragebogens pausieren und die Beantwortung zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Die bis dahin gemachten Angaben werden zwischengespeichert.

Alle Teilnehmenden erhalten eine **Aufwandsentschädigung** in Höhe von **200 Euro (brutto)** und **exklusiv** eine zusätzliche **Brancheninformation**.

Für die Auszahlung der Aufwandspauschale können Sie nach Finalisierung des Fragebogens die Angaben zu Ihrer Person (z. B. Bankverbindung) direkt online an die Treuhandstelle des Kooperationspartners übermitteln. Alle erforderlichen Angaben unterliegen hierbei selbstverständlich dem Datenschutz und werden anonym behandelt. Die Daten zur Auszahlung der Aufwandspauschale werden getrennt vom Fragebogen erhoben.

Helfen auch Sie mit und nehmen teil!

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der ABDA unter:

abda.de/datenpanel

Für Fragen steht Ihnen auch die beauftragte Treuhandstelle des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland (Zi) zur Verfügung:

E-Mail: kontakt@zi-ths.de, Telefon: 0800 4005 2444

4. E-Rezept-ready-Flag im Apothekenportal und Schulungen

Wir möchten Sie daran erinnern, nach Möglichkeit frühzeitig für alle Mitarbeiter der Apotheke von der Vielzahl der Schulungsangebote der Systems- und Softwarehäuser Gebrauch zu machen, auch wenn der Regelbetrieb in Bremen erst zu einem späteren Zeitpunkt erwartbar ist. Um die Bereitschaft, E-Rezepte beliefern zu können, auch für Patienten und Ärzte sichtbar zu machen (unter <https://www.das-e-rezept-fuer-deutschland.de/apothekensuche> bzw. in der gematik App), ist zeitnah das E-Rezept-ready-Flag im Apothekenportal zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN



Dr. Isabel Justus